

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Verein „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“** (ZVR-Zahl 224485150 bei der BPD Klagenfurt), Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„SOBOTH 101,9 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 31.05.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011, zugeteilten Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ zugeordnet. Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr **„Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“**. Es umfasst den Großraum des Bundeslandes Kärnten sowie die Gemeinde Soboth in der Steiermark, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Dem **Verein „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 31.05.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 21.08.2010 langte bei der KommAustria der Antrag des Vereins „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ (im Folgenden: Verein Agora) vom 19.08.2010 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ in eventu auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung dieser Übertragungskapazität ein.

Nachdem der Verein Agora mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.216/11-007, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 31.05.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ ab 21.06.2011 erhalten hatte, erteilte die KommAustria der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, am 12.08.2011 den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes. Gemäß dem fernmeldetechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 28.08.2011 ist der Antrag als technisch realisierbar anzusehen und durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität von einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ auszugehen.

Mit Schreiben vom 07.09.2011 teilte die KommAustria dem Verein Agora mit, dass es aufgrund der Zuordnung der Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ zu einer Erweiterung seines Versorgungsgebietes kommen würde und übermittelte ihm einen Ergänzungsauftrag betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“.

Mit Schreiben vom 17.10.2011 und 25.10.2011 übermittelte der Verein Agora ergänzende Angaben zum Erweiterungsantrag.

Die KommAustria hat daraufhin am 11.11.2011 unter der GZ KOA 1.216/11-016 die Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ausgeschrieben, wobei diese Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt wurde. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Standard“ und „Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 13.01.2012, 13:00 Uhr, festgelegt.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 11.11.2011 über die Ausschreibung informiert. Mit Schreiben vom 28.11.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, wiederholte der Verein Agora seinen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“.

Mit Schreiben vom 12.12.2011, am 14.12.2011 bei der KommAustria eingelangt, beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zum Ausbau der Versorgung ihrer bundesweiten Zulassung. Mit Schreiben vom 21.12.2011 zog die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ihren Antrag vom 12.12.2011 zurück.

Mit Schreiben vom 19.01.2012 wurde die Steiermärkische Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht. Die Steiermärkische Landesregierung äußerte sich mit Schreiben vom 31.01.2012 dahingehend, dass aufgrund des Vorliegens nur eines einzigen Antrages keine Stellungnahme erforderlich sei.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### **2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ ermöglicht eine Versorgung auf der steirisch gelegenen Soboth Passstraße im Bereich der Gemeinde Soboth im Bezirk Deutschlandsberg in der Steiermark. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 300 Personen versorgt werden.

Das durch die Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ versorgte Gebiet berührt sich mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ des Vereins Agora. Zwar ist die Soboth Passstraße teilweise als nicht durchgehend versorgt zu betrachten, dennoch ist aufgrund Nähe der beiden versorgten Gebiete (speziell auf Passhöhe auf den südlichen Ausläufern der Koralpe) ein lückenloser Anschluss an das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ des Vereins Agora gegeben.

Für die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde das internationale Befragungsverfahren eingeleitet, es ist aber noch nicht abgeschlossen.

### **2.2. Antragsteller**

#### **2.2.1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ zum Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung. Dieser Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde jedoch vor dem Ende der Ausschreibungsfrist zurückgezogen.

#### **2.2.2. Verein Agora**

Der Verein Agora ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der Zahl 224485150 eingetragener gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Klagenfurt. Obmann des Vereins ist Prof. Lojze Wieser, Obmann-Stellvertreter Prof. Mag. Werner Überbacher und Geschäftsführerin Angelika Hödl. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes

sind Karin Prucha, Dr. Vladimir Wakounig und Mag. Sonja Spitaler. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sind österreichische Staatsbürger.

Der Verein Agora ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.05.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Der Verein Agora betreibt derzeit die Sender:

- „BRUECKL (Lippekogel) 100,6 MHz“,
- „EISENKAPPEL 1 (Lobnig) 100,0 MHz“,
- „EISENKAPPEL 2 100,9 MHz“,
- „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 105,5 MHz“,
- „NOETSCH 100,9 MHz“,
- „VIKTRING (Stifterkogel) 98,8 MHz“,
- „WINDISCHBLEIBERG 1 107,5 MHz“,
- „WOLFSBERG 1 (Koralpe) 106,8 MHz“ und
- „ZELL PFARRE 106,6 MHz“.

Mit den bisher rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt der Verein Agora in seinem Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ den Großraum des Bundeslandes Kärnten.

Der Antragsteller veranstaltet dort im Rahmen des zugelassenen Vollprogramms unter dem Namen „Radio Agora“ für sechzehn Stunden ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm. „Radio Agora“ spricht sowohl die Interessen der slowenischen Volksgruppe als auch der deutschsprachigen Kärntner Bevölkerung und der übrigen im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Die Programmsprache ist im Tagesprogramm Slowenisch und im Abend- und Nachtprogramm ein-, zwei- und mehrsprachig und umfasst in dieser Zeit insbesondere Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Slowenisch, Englisch und Spanisch. Über 50% der Programmsprache ist Slowenisch. Abgesehen vom Nachtprogramm, welches von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlt wird und eine unmoderierte Musikschiene beinhaltet, ist das Programm fast durchgehend redaktionell gestaltet, wobei sich das Abendprogramm von 20:00 Uhr bis 00:00 Uhr durch einen offenen Zugang auszeichnet. Das Wortprogramm beträgt im Durchschnitt zwischen 30% und 36%. Im Rahmen des Abendprogramms werden Sendungen in geringem Umfang von anderen öffentlich-rechtlichen bzw. privaten nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern übernommen. Die um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in deutscher Sprache ausgestrahlten Nachrichten werden vom ORF und die von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr ausgestrahlten Weltnachrichten von der BBC übernommen. Das Musikprogramm umfasst Musik aus dem Alpen – Adria – Raum sowie den Genres world music, Jazz und alte und neue Volksmusik; darüber hinaus soll Musik von Kärntner Bands sowie junger österreichischer Formationen gesendet werden. Im Übrigen wird in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr ein vom ORF gestaltetes Programm im Umfang von acht Stunden gesendet.

Der Verein Agora beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen verweist der Verein Agora zunächst darauf, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet Teile des autochtonen Siedlungsgebiets der slowenischen Volksgruppe in der Steiermark umfasse, welches sich mit dem bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers durch ethnische, sprachliche und kulturelle Zusammenhänge auszeichne. In

wirtschaftlicher Hinsicht wird ausgeführt, dass die entstehenden Mehrkosten für die Inbetriebnahme des Senderstandortes sowie allfällige Wartungskosten vom ORF getragen würden.

### **2.3. Stellungnahme der Landesregierung**

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Schreiben vom 31.01.2012 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass im vorliegenden Fall aufgrund des Vorliegens nur eines einzigen Antrages keine Stellungnahme erforderlich ist.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den zitierten Akten der KommAustria und des BKS sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen vom 28.08.2011. Die Feststellungen zu den Mitglieder- verhältnissen des Vereins Agora ergeben sich aus dem zentralen Vereinsregister. Die Feststellungen zur Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ergeben sich aus dem Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.01.2012.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

### **4.2. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

Der Verein Agora beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ in eventu die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung dieser Übertragungskapazität.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an den Verein Agora entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 300 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Standard“ und „Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

### **4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung der Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ festgesetzte Frist endete am 11.11.2011 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Vereins Agora langte innerhalb der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria ein.

Auch der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung langte ebenfalls innerhalb der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria ein. Da der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Schreiben vom 21.12.2011 zurückgezogen wurde, ist dieser Antrag im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr weiter zu behandeln. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt somit nicht in Betracht.

#### **4.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Schreiben vom 31.01.2012 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass im vorliegenden Fall aufgrund des Vorliegens nur eines einzigen Antrages keine Stellungnahme erforderlich ist.

#### **4.5. Frequenzzuordnung**

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

*„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen*

*Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das derzeit durch den Verein Agora versorgte Gebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ erweitert werden.

Im Hinblick auf das Erfordernis des unmittelbaren Zusammenhangs des beantragten mit dem bestehenden Versorgungsgebiet ist anzumerken, dass die Soboth Passstraße aufgrund der Erweiterung als teilweise nicht durchgehend versorgt zu betrachten ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH kann eine durchgehende Versorgung eines Versorgungsgebietes nicht in jedem Fall gefordert werden, weil die Versorgung durch die Übertragungskapazität bestimmt wird und physikalische Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topographischen Situation zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 24.05.2006, Zl. 2004/04/0024, 30.06.2006, Zl. 2004/04/0070). Vor diesem Hintergrund ist ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ des Vereins Agora gewährleistet, weshalb von einer Erweiterung iSd § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auszugehen ist. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Verein Agora ergeben sich im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ kleinstflächige Überschneidungen, die lediglich unbewohntes Gebiet betreffen. Die Überschneidungen stellen sich als technisch unvermeidbarer spill over dar und können demgemäß als mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Ferner ist davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität den zum bestehenden Versorgungsgebiet gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Dazu konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet ebenso wie das bestehende Versorgungsgebiet des Antragstellers Teile des Siedlungsgebiets der slowenischen Volksgruppe umfasst. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass der ORF die entstehenden Mehrkosten im Hinblick auf die neu hinzukommende Sendeanlage übernimmt, ist auch von der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkzulassung auszugehen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass der Antragsteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Damit ist auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen beim Verein Agora nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

#### **4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen, wobei durch die entstehende Erweiterung um die Gemeinde Soboth im Bezirk Deutschlandsberg in der Steiermark auch eine Änderung des Gebietsnamens erforderlich wurde. Aus diesem Grund wird das Zulassungsgebiet des Vereins Agora mit rechtskräftiger Zuordnung der Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ wie in Spruchpunkt 1. ersichtlich umbenannt.

#### **4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht entsprechend koordiniert waren. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da zwar das internationale Koordinierungsverfahren bzw. Befragungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen abgeschlossen werden konnte, jedoch noch kein Eintrag im Genfer Plan erfolgt ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. Februar 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein Agora „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“, Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie.

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.216/12-003**

1	Name der Funkstelle	<b>SOBOTH</b>																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	<b>Verein Agora "Arbeitsgemeinschaft offenes Radio - Avtonomno gibanje odprtega radia"</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>101,90</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Agora</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E03 56</b>		<b>46N39 48</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1140</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>18</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>10,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>14,5</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>14,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>8,5</b></td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>4,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>-0,5</b></td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>4,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>8,5</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>14,5</b>	<b>14,5</b>	<b>14,5</b>	<b>14,5</b>	<b>14,5</b>	<b>14,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>13,0</b>	<b>11,5</b>	<b>10,0</b>	<b>8,5</b>	<b>6,5</b>	<b>4,5</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>2,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>2,5</b>	<b>4,5</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>6,5</b>	<b>8,5</b>	<b>10,0</b>	<b>11,5</b>	<b>13,0</b>	<b>14,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,5</b>	<b>14,5</b>	<b>14,5</b>	<b>14,5</b>	<b>14,5</b>	<b>14,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,0</b>	<b>11,5</b>	<b>10,0</b>	<b>8,5</b>	<b>6,5</b>	<b>4,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>2,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>2,5</b>	<b>4,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>6,5</b>	<b>8,5</b>	<b>10,0</b>	<b>11,5</b>	<b>13,0</b>	<b>14,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>5 hex</b>	<b>50 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Wolfsberg 1 106,8 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			